

Magnus Hirschfeld: Die Verfolgung homosexueller Männer und Frauen durch Gesetz und Gesellschaft (Die Homosexualität des Mannes und des Weibes, Berlin 1914 – 34. Kapitel, S. 812-824)  
Worterkklärungen am Schluss

Noch das mittelalterliche Christentum brachte die Homosexualität beständig mit Götzendienst, Heidentum und Ketzerei in Verbindung. [CARPENTER](#) glaubt in Übereinstimmung mit [WESTERMARCK](#) (1), dass die „heftige Verurteilung und Bestrafung der Homosexualität ihren eigentlichen Ursprung mehr darin hatte, dass die allgemeine Meinung sie mit [Ketzerei](#) in Verbindung brachte, als dass eine direkte Abneigung gegen die Sache selbst geherrscht hätte; dass also die Motive mehr religiöser als weltlicher Art waren.“ Für diese Auffassung scheint die sonst schwer begreifliche Tatsache zu sprechen, dass noch die Juristen des 13. Jh. die Männerliebe neben der Gotteslästerung und der Ketzerei zu den ‚*crimina ecclesiastica*‘ zählten. (*kirchliche Verbrechen, PT*)

Dass die gesetzlichen Bestimmungen des Leviticus (3. Buch Mose) und Deuteronomiums (5. Buch Mose) gegen den gleichgeschlechtlichen Verkehr keineswegs auf Moses zurückzuführen sind, ist von der alttestamentlichen Wissenschaft jetzt durchgängig anerkannt. Chronologische Ordnung in die vielfach verworrenen Schichten des jüdischen Priestergesetzes gebracht zu haben, ist das Verdienst von STADE (2) und KAUTZSCH. – Als ältester, aber gleichwohl erst im 7. Jh. entstandener Teil gilt ihnen das sogenannte ‚Bundesbuch‘ (2. Mose 20, 24-32, 19). Dieses verbietet lediglich (2. Mose 22, 18) die Unzucht mit Tieren und bestraft sie mit dem Tode (3). Als zweitälteste Schicht gilt der Kern des Deuteronomiums (5. Mose, 5, bzw. Kap. 12-26), der als Fiktion einer letzten Rede Moses an das Volk unter König Josias (i. J. 623) im jerusalemischen Tempel von dem Priester Hilkia gefunden wurde (2. Könige 22-23) (4). Er enthält u.a. Verbote gegen den Kleidertausch der Geschlechter (2. Könige 22, 5) und gegen Kastration (2. Könige 23, 2), die in den phönizisch-syrischen Kulturen üblich waren, „denn sie sind Jahve ein Greuel“. Ferner soll es unter den israelitischen Mädchen keine im Dienste einer heidnischen Gottheit „Geweihete“ geben, noch darf es unter den israelitischen Knaben einen „Geweiheten“ geben. Auch soll nicht aus Anlass irgendwelchen Gelübdes Hurenlohn als „[Hundegeld](#)“ (*nicht religiös begründete Prostitution, PT*) in das Haus Jahves gebracht werden, denn beides ist Jahve ein Greuel (23, 19). – Es wird also, kurz gesagt, nur die Tempelprostitution in beiderlei Form verboten, doch keine Strafe verhängt in Gesetzen, wie sie in den historischen Daten der um 600 entstandenen Königsbücher übereinstimmen. – STADE (5) ist sogar der Meinung, dass dies Verbot der [Hierodulen](#) erst später in das Ur-Deuteronomium heineingearbeitet sei. 586 brach das Verderben über Juda herein: der kleine jüdische Staat erlag der Übermacht des neubabylonischen (chaldäischen) Heeres unter Nebukadnezar II., Jerusalem und der Tempel gingen in Flammen auf, der König Zedekias und ein Teil des Volkes wurden nach Babylon exiliert, ein geringer Rest mit Jeremia flüchtete nach Ägypten. In Babylon verfiel ein Teil der Exulanten dem dortigen Kultus. Als Reaktion hiergegen entstand das sogenannte „Heiligkeitgesetz“, zu dem uns ein vorarbeitender Entwurf in Ezechiel (40-48) vorliegt, dessen Abfassung durch den Propheten selbst zu Tel-Abib am Flusse Chebar keinem Zweifel begegnet (6). Auch hier wird (in Ezechiel 43, 7-9) nur die Tempelprostitution verboten. – Das wahrscheinlich gleichfalls auf babylonischem Boden im Kreise der dortigen Priester entstandene Heiligkeitgesetz haben wir nun in dem Abschnitt des Leviticus (3. Buch Mose) Kapitel 17-26 zu suchen. Bezüglich der uns hier interessierenden Verbote dürfen wir aber wohl annehmen, dass, da dieselben in zweimaliger Wiederholung vorkommen (Leviticus 18, 22-30 und 20, 13-16), die erste Fassung, die den Männern gleichgeschlechtlichen Verkehr und beiden Geschlechtern den Geschlechtsverkehr mit Tieren als Greuel und Schandtat untersagt, gleichwohl aber nur im Allgemeinen eine Austilgung aus dem Volke androht, worunter man auch blossen Landesverweis verstehen kann, (*dass also die erste Fassung < Th*) die ältere Jurisdiktion des Heiligkeitgesetzes enthält.

Erst die zweite Fassung (Leviticus 20, 13-16) fordert gegen die genannten Vergehen ausdrücklich die Todesstrafe, die hier auch auf das betreffende Tier\* sich miterstrecken soll. Diese von der ersten doch zu stark abweichende Fassung, als dass man sie als blosser nachdrücklicher Wiederholung desselben Verfassers gelten lassen könnte, darf man somit wohl unbedenklich auf das Konto der endgültigen Redaktion des Priesterkodexes setzen, die von Kautzsch in das Ende des VI. Jh. verlegt wird. Esra brachte 458 diesen Priesterkodex mit nach Judäa, doch erst 444 erfolgte eine offizielle Veröffentlichung und die feierliche Verpflichtung der neuen jerusalemischen Gemeinde auf seine Normen. (Nehemia, Kap. 8).

Es ist früher (7) die Ansicht aufgestellt worden, dass das jüdische Priestergesetz, im Einklang mit der legendären Verheissung Jahves an den mythischen Stammvater des Volkes (Genesis 22, 17), dass seine Nachkommen so

zahlreich werden sollten, wie die Sterne am Himmel, und der Sand am Meere, geglaubt habe, zu so drakonischen Bestimmungen gegen den gleichgeschlechtlichen Verkehr der Männer greifen zu müssen, um so auch der geringsten unfruchtbaren Verschwendung von Zeugungsstoff entgegenzutreten. Doch ist der Grund auf anderem Gebiet zu suchen. Jahve, ursprünglich nur der Stammgott des Stammes Juda, war durch seine Priester zum „Weltgott“ befördert, neben dem die Stammgötter der anderen Völkerschaften, sowohl der Baal-Berit zu Sichern, wie der moabitische Kamosch, der ammonitische Milkom, der phönikische Tamuz usw. zu Götzen degradiert wurden. Jahve wohnte zu Jerusalem und durfte nur dort verehrt werden, jede andere Kultstätte und Kultform war ihm, d.h. seinen Priestern, ein Greuel. Daher wurde zuerst mit der Beseitigung des „Höhendienstes“ auch die Beseitigung der Tempelprostitution (*bei den Anderen, Th*) gefordert. Als nun nach dem Fall des jüdischen Staates an die Stelle des weltlichen Königtums die (*Priester- Th*) Hierarchie (8) trat, wurden die Bestimmungen, die bis dahin nur für den Tempeldienst galten, auf das ganze Volk als die „Beisassen Jahves“ ausgedehnt. – So entstand die von Holtzmann (9) scharf gekennzeichnete, „geradezu widerliche Vermengung juristischer und rein ethisch-religiöser Fragen, die die Signatur des späteren jüdischen Schriftgelehrtentums bildet“. – Und mit wie fanatischem Radikalismus auch in anderer Hinsicht die jüdischen Priester vorgingen, beweist die (in Esra 9-19) dekretierte und rücksichtslos durchgeführte Lösung aller Mischehen zwischen Juden und den benachbarten, stammverwandten Völkern, die in dem exklusiven Jahvismus ihre Wurzel hatte.

Gleichwohl findet sich in der doch nicht spärlichen nachexilischen Literatur der [Hagiographen](#) und [Apokryphen](#) keine Stelle, die eine praktische Durchführung des Blutgesetzes gegen mann-männlichen Verkehr verriet. Dies blieb erst dem christlichen Mittelalter vorbehalten. Hin und wieder wurde nur von strenger Gesinnten auf die Vorschriften des Gesetzes Bezug genommen, so von Josephus in der Streitschrift gegen den alexandrinischen Philosophen Apion (II, 24 und 30) und am schärfsten von dem jüdisch-hellenistischen Neuplatoniker [Philon von Alexandria](#) (20-54 n. Chr.) (10)

In „de specialibus legibus“ (782 C) sagt dieser: „Es hat sich aber in den Städten ein anderes und bei weitem grösseres Übel als die Hurerei eingeschlichen, die [Päderastie](#) nämlich, deren bloße Erwähnung früher ein gewaltiger Schimpf war, jetzt aber ein Ruhm nicht nur für die Ausführenden, sondern auch für die Leidenden ist, von denen man gewöhnlich sagt, dass sie an der „weiblichen Krankheit“ leiden, die Seele und Körper ergreift, und jeden Funken von Männlichkeit erstickt. Denn öffentlich tragen sie das Haupthaar geflochten und geschmückt, bemalen sich das Gesicht mit Bleiweiss, Schminke und ähnlichen Sachen und fetten sich mit wohlriechenden Salben ein. ...

Und nicht erröten sie davor, durch Fleiss und Kunst die männliche Natur zur weiblichen Umzugestalten. Gegen diese muss man mit der Todesstrafe vorgehen, wenn man dem Gesetz gehorchen will, das da befiehlt, den [Androgynen](#), der das Gesetz der Natur verletzt, straflos zu töten, keinen Tag, ja keine Stunde leben zu lassen, da er eine Schande seiner selbst, seines Hauses, seines Vaterlandes, ja des ganzen Menschengeschlechtes ist. Der Jünglingsliebhaber muss aber dieselbe Strafe erleiden, weil er nach einem widernatürlichen Vergnügen hascht, und die Städte, soviel an ihm liegt, verlassen und leer von Bewohnern macht, indem er die Kindererzeugung vernichtet“. Zu bemerken ist hierbei besonders, dass dieser jüdische Schriftgelehrte, den man wohl mosaischer denn Moses bezeichnen kann, nicht mehr den exklusiven Jahvismus als Grund seiner Polemik ins Feld führt – damit hätte der [Apologet](#) des Judentums in dem aufgeklärten Alexandria und zu Rom wenig Glück gehabt, sondern dass er seine Ausführungen mit dem [Hinweis auf die Bevölkerungsminderung](#) drapiert.

Die biblische Auffassung, dass diese Sünden [heidnisch](#) seien, fand ihre volle Bestätigung, als man erfuhr, welche grosse Rolle die [Paiderastia](#) bei den Griechen und Römern spielte. Es verbreitete sich unter den Christen die Ansicht, dass diese grossen Völker dadurch entartet und zu Grunde gegangen seien, trotzdem die alten Geschichtsschreiber doch keinen Zweifel liessen, [dass ihre Verbreitung keine geringere war, bevor und als Hellas und Rom in höchster Blüte standen](#). Als der christliche Kaiser Valentinian das Gesetz (11) erliess, nach dem die Homosexuellen den „flammis vindicibus“ zu überliefern seien, begründete er ihren Feuertod nicht sowohl mit der Sorge für die Sittlichkeit der Untertanen, als mit der für das Staatswohl, weil das Laster „die Volkskraft schwäche“.

Begnügte sich das alte Testament bei seinen Verboten mit der blossen Feststellung, dass die Männerliebe ein Greuel sei, so fügte das neue Testament einen Grund hinzu, der seine Durchschlagskraft bis zum heutigen Tage erhalten hat, den der Übersättigung und Naturwidrigkeit. An der bekannten Stelle im Römerbrief (Erster Römer, 27) ist von Männern

die Rede, die den natürlichen Gebrauch des Weibes verlassen haben – relicto naturali usu feminae.

Diese Vorstellung, die der alttestamentarischen Vorschrift: „seid fruchtbar und mehret euch“ Rechnung trug, hat sich in den Gesetzesvorschriften von Konstantin, der von dem Verbrechen spricht (12), bei dem „Venus mutatur in alteram formam“, bis in unsere Zeit erhalten; hat man doch erst in dem Vorentwurf der Strafrechtskommission im Jahre 1912 den Ausdruck „widernatürliche Unzucht“ durch die Bezeichnung „beischlafsähnliche Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts“ ersetzt. Schon früh bemerkten allerdings die Gesetzgeber, dass die schweren Todesstrafen mit der im Grunde naturwissenschaftlichen Betonung der Widernatürlichkeit doch nicht ausreichend motiviert seien; sie suchten daher nach weiteren Erklärungen, um das Gebot einleuchtender und gottgewollter zu gestalten. Schon Justinian, der zwei Jahrhunderte nach Konstantin lebte, hob in der Novelle (Nr.) 77 hervor, dass diese Menschen vernichtet werden müssten, weil sie sich in der Gewalt des Teufels befänden, und besonders in der Novelle 141, vom 15. März 559 (n. Chr. Th) betonte er, dass diese Handlungen ebenso wie Gotteslästerung den Zorn des Allerhöchsten (13) entflammten, was er dadurch kundgibt, dass er schreckliche Plagen über Gerechte und Ungerechte ausgiesse; als solche nannte er in Sonderheit drei Erdbeben, Hungersnot und Pestilenz. Man erinnert sich bei diesem Motiv an die biblische Geschichte, nach der Sodom und Gomorrha wegen homosexueller Umtriebe vernichtet worden sein sollen, und an die Plagen, welche als Ursachen der ägyptischen Judenverfolgung genannt wurden.

Karl der Grosse fügte in seinem Kapitulare noch eine vierte Plage hinzu, die auf die Sünde der Männerliebe zurückzuführen sei: Die Sarazenennot: „Dominus talium criminum ultrices poenas per [Saracenos](#) venire permisit.“ Als vollends dann 829 auf dem Pariser Konzil die Bischöfe erklärten: „Die äusseren Gefahren des Reiches, ebenso auch die Hungersnot und die Pestilenz, durch welche das Volk gepeitscht wird, rühren her von den Sünden einzelner, in erster Linie der Männerliebe“ (Acta concilii Paris, sexti, lib. 3. Kap. 2.), beeilte sich Ludwig der Fromme, indem er diese Worte wiederholte, die unnachsichtliche Verbrennung aller Urninge zu fördern, deren man habhaft werden könne. In den Motiven zu den 1120 auf dem Reichstage zu Neapolis-Sichem beschlossenen Gesetzen des [Königreiches Jerusalem](#) findet sich noch eine fünfte Plage auf das Schuldkonto der Urninge gesetzt, die Landplage erschrecklich dicker und gefräßiger Feldmäuse. („edacibus muribus“, Wilhelmus Tyrius, belli sacri lib. 12 cap. 13., gestorben etwa 1185). Und noch eine sechste – die inundationes – erwähnt der berühmte sächsische Jurist [Carpzovius](#).

In seinem grundlegenden Buche vom Jahre 1652 stellt dieser protestantische Gelehrte die **sechs Landplagen zusammen, welche die Urninge auf dem Gewissen haben**: Erdbeben, Hungersnot, Pestilenz, Sarazenen, dicke Feldmäuse und Überschwemmungen, (Carpzovii practica nova rerum crim. 1652; Iii q. 76, § 5). Bis in die erste Hälfte des XII. Jh. finden wir in den juristischen Lehrbüchern diese konkreten Ursachen der Urningsverfolgung angeführt, die von da ab allmählich wieder durch die ursprünglicheren, mehr allgemeinen Motive ersetzt werden. Man bedient sich dabei nicht sowohl der gefühlsmässigen Begründung der Bibel: „es ist ein Greuel“, sondern beruft sich auf das angebliche **Volksempfinden**, das „in diesen Handlungen nicht bloss ein Laster, sondern ein Verbrechen sieht“. Neben dem Volksempfinden finden sich in dem jetzigen Vorentwurf zu einem Reichsstrafgesetzbuche nach dem Vorgange Wachenfelds noch zwei weitere Motive angeführt, die denen Valentinians gleichen: „das Interesse der Allgemeinheit und das unmittelbare Staatsinteresse“.

Einen eigenartigen Grund der Bekämpfung der Homosexualität in alter Zeit führt Pausanias in Platons Gastmahl an, wo er von der homosexuellen Liebe sagt: „In [Jonien](#) und in anderen griechischen Staaten Kleinasiens, die unter [Barbaren](#) herrschen, gilt diese Gewohnheit als schändlich. Die Liebesverhältnisse teilen den üblen Ruf der Philosophie und Grammatik, weil sie der Tyrannei feindselig gegenüberstehen; denn die Interessen der Herrscher erfordern, dass die Untertanen geistig arm bleiben, und dass es zwischen ihnen keine starken Bande der Freundschaft oder Genossenschaft gibt, welche gerade diese Liebe vor allen anderen **Beweggründen zu knüpfen vermag, wie unsere atheniensischen Tyrannen wohl erfahren haben.**“ Das ist ein Motiv, das allerdings für die Straferlasse (*Gestzbücher*, Th) der ersten christlichen Herrscher wohl kaum massgebend gewesen sein dürfte. Wenig glaubhaft erscheint auch eine von Aurelios Victor überlieferte Version. Er erzählt (De Caesaribus – in Philippo) dass Kaiser Philippus der erste gewesen sei, der die Urningsliebe mit hohen Strafen belegt habe. Er hätte einen Sohn gehabt, „der im Schmuck der Jugend prangte“. In Rom hätte damals ein junger Mensch gelebt, der mit seinem Körper ein Gewerbe trieb, dieser sah dem princeps juventutis täuschend ähnlich. Des Kaisers Zorn darüber wäre der erste Anstoss gewesen, dass in Rom die zuvor straffreie Urningsliebe mit immer gesteigerten Strafen (zuletzt mit dem Feuertode) belegt worden sei. Aurelios Victor schliesst diesen Bericht mit dem Satze: „Verum tamen manet“. Trotzdem blieb sie bestehen.

Dass unsere heutigen Gesetze und Auffassungen über die Homosexualität in denen des Judentums und Christentums ihre historischen Grundlagen besitzen, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

Diese Anschauung ist neuerdings von Wachenfeld (14) bekämpft worden, der behauptet, dass auch Athen und Sparta wie die Römer die homosexuelle Betätigung bestrafen, und dass vollends bei den Germanen die „Männerliebe“ zu den verpönten Straftaten gezählt wurde. Er beruft sich auf [Tacitus](#) (15), der berichtet, dass die „corpore infames“, worunter unbestritten namentlich Verüber widernatürlicher Unzucht zu verstehen seien (16), lebendig begraben wurden. Diese Behauptungen sind, so apodiktisch sie Wachenfeld auch äussert, mehr als zweifelhaft. Denn da der Wortlaut aller dieser Gesetze verloren gegangen ist, sind wir nur auf Vermutungen angewiesen, die sich auf Einzelfälle stützen, und diese sprechen sehr dafür, dass der **gleichgeschlechtliche Verkehr in vorchristlicher Zeit überall nur unter ganz bestimmten Qualifikationen bestraft wurde**, etwa wenn er, wie angeblich von [Timarch](#) (17) **gegen Entgelt** vollzogen wurde, oder an Soldaten unter Missbrauch der Dienstgewalt, oder an Minderjährigen. (*Bliebe abzuklären, wie hoch oder tief dieses Alter damals war! Th*)

Sehr mit Recht hat [Mittermaier](#) (18) einmal hervorgehoben, dass es sehr „verkehrt“ sei, von einer Bestrafung homosexueller Handlungen zu reden, wenn nur ganz bestimmte Betätigungsformen geahndet werden, „denn es kommt eben nur darauf an, ob sie ohne Qualifikation (*besondere Umstände, Th*) strafbar ist.“ Im Gegenteil kann man aus der Tatsache, dass in der Antike die homosexuelle Betätigung nur unter besonderen Bedingungen bestraft wurde, den Schluss ziehen, dass sie im übrigen durchaus nicht verurteilt, sondern gerade durch diese gesetzlichen Einschränkungen **als gewissermassen anerkannte Erscheinungsform des Liebeslebens geregelt wurde**.

Was die taciteische Stelle von den „corpore infames“ betrifft, so erwähnte schon M.E. Wilda in seinem „Strafrecht der Germanen“ (1842, S. 153) dass er „in allen Rechtsquellen fast nicht eine Stelle gefunden habe, die auf Päderastie hindeute“, während doch über Ehebruch, Schändung, Inzest usw. die ausführlichsten und unterschiedlichsten Strafbestimmungen gegeben seien. Wilda berichtet dann einiges über das Vorkommen mann-männlicher Geschlechtsbeziehungen bei den alten Germanen und fährt dann fort: „Weitere Spuren finden sich aber in den germanischen Rechtsquellen nicht, und insbesondere nichts von Bestrafung als Vergehen.“ Damit stimmt eine Bemerkung überein, die sich in dem Aufsatz eines norwegischen Gelehrten (19) findet: „Auch bei den Nordgermanen sind Strafbestimmungen gegen die Ausübung mann-männlicher Liebe erst durch das Christentum eingeführt worden.“ Derselben Meinung sind von Sachkennern u.a. [Michaëlis](#) (20), [Prätorius](#) (21) und [Martens](#) (22).

Auch dass noch der bayrische „Rodlieb“ (*Gesetzbuch, Th*) im X. Jh. das taciteische Ersticken im Sumpf – in der Kloake – für den Ehebruch kennt, spricht eher dafür, dass es sich bei den acht in Niederdeutschland aufgefundenen Moorleichen (23), von denen nur fünf als männlichen Geschlechts erkannt wurden, eher um ehebrecherische als um homosexuelle Personen handelt.

Für die alters römische Zeit genügt es, auf [Mommsens](#) (24) Römisches Strafrecht zu verweisen, in dem es heisst: „Bei den aus dem 5. Jahrhundert berichteten wenig gesicherten Fällen versuchter oder ausgeführter Päderastie, kommt zu dieser selbst, teils Vergewaltigung, teils das Soldatenverhältnis hinzu“. (*Also Qualifizierung durch besondere Umstände! Th*)

Auch der von Wachenfeld zum Beweise seiner Behauptungen herangezogene Prozess gegen Valerius Maximus aus dem Jahre 326 v. Chr. wegen „Schändung eines Freigelassenen“ lässt sich nicht in dem Sinne verwerten, dass jeder gleichgeschlechtliche Verkehr strafrechtlich geahndet wurde. Denn wie aus der betreffenden Stelle (25) hervorgeht, **erbot sich der Verhaftete, den Genotzüchtigten als gewerbsmässigen Lustknaben zu erweisen** (26). (*zu denunzieren! Th*) Bleibt noch die dem Wortlaute nach nicht mehr erhaltene Lex Scantinia zu erwähnen. Dass diese aber, ebenso wie die bei einigen hellenischen Stämmen bestehenden Strafvorschriften, lediglich einen beschränkenden Charakter trug, **vor allem gegen die männliche Prostitution** gerichtet war, und keineswegs die homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen schlechthin verbot, habe ich in dem vorigen Kapitel über die Homosexualität im klassischen Altertum eingehend klargelegt.

Ist es nach allem eine vollkommene willkürliche Behauptung, dass die homosexuelle Betätigung an und für sich auch ohne qualifizierende Nebenumstände bereits im Altertum

strafbar war, so muss doch zugestanden werden, dass bei vielen Völkern Asiens und Europas die gegen die Homosexuellen herrschenden Vorurteile und Antipathien stark genug waren, um den Erlass strenger Strafbestimmungen zu ermöglichen.

Vor allem ist hier Persien vor dem Islam zu nennen. Mit heiligem Eifer wendet sich der [Zhendavesta](#) gegen die sinnliche Betätigung gleichgeschlechtlicher Liebe. „Wer Päderastie treibt oder sich zu ihr missbrauchen lässt, so heisst es Vendidad VII, 3 i (27), der ist ein Teufel, ein Verehrer der Teufel, ein Gefäss der Teufel, der ist ein Buhldirne der Teufel, der gleicht einem Teufel und ist selber ein Teufel, der ist vor dem Tode schon ein Teufel und nach dem Tode ein unsichtbarer Unhold.“

Die Strafe aber, Krankheit und Siechtum des Körpers, folgte nach der Anschauung des Avesta (Vendidad XVIII, 54), diesem Laster auf dem Fusse nach: „Wenn ein buhlerischer Mann nach seinem fünfzehnten Lebensjahr umherläuft, nackt und dem Nichtstun fröhnend, nachdem er sich zum vierten Mal hat missbrauchen lassen, dörren wir ihm die Zunge aus und das Fell.“ - Man ging in dieser strengen Beurteilung gleichgeschlechtlicher Liebe so weit, dass man überhaupt die Möglichkeit einer Busse leugnete und jeden, der sich in dieser Weise betätigte, als der ewigen Verdammnis unrettbar verfallen betrachtete. Als an die Stelle während der Jugendzeit der zoroastrischen Gemeinde hervorgekehrten Härte und Strenge mehr duldende Milde und Nachsicht trat, sah man sich veranlasst, das früher unerbittliche Verdammungsurteil etwas abzuschwächen und dem Sünder wenigstens einen Weg zur Rettung seiner Seele offen zu lassen. Durch die Religion und die Hingebung an sie, kann auch der tiefstgefallene Mensch wieder mit der Gottheit versöhnt werden. So Vendidad II, 40-42 und VIII, 28-30. Gerade das fortwährende Eifern des Avesta beweist uns aber, dass solche sittlichen Exzesse häufig genug vorkamen. So klagt schon der Vendidad (I, 12), dass in Vehrkana, dem griechischen [Hyrcanien](#) (Wolfsland), vom Südufer des Kaspisees bis zum Oxus, die unsühnbare Sünde des unzüchtigen Umganges zwischen Männern bestehe (28), und Herodot erwähnt, (I, 135), dass gleichwie die Perser von den Medern die weite weichliche Tracht annahmen, sie von den Griechen die Jünglingsliebe lernten. Es ist diese letztere Ansicht zwar ein starker Irrtum des Halikarnassiers, und er muss sich hier mit Recht die Rüge des spätern Plutarch (29) gefallen lassen, der ausführt: „Wie können die Perser den Griechen hierfür Lehrgeld schuldig sein, da nach übereinstimmender Annahme bei ihnen die Sitte, die Knaben zu verschneiden bestanden hat, noch ehe sie das jonische Meer gesehen?“ Plutarch spielt hier deutlich auf die Verwendung der [Eunuchen](#) nicht nur zu Haremswächtern, sondern auch zu homosexuellen Praktiken an. In [Xenophons](#) Roman über Kyropädie (*Erziehung des Knaben Kyros, Th*) wird (II, 2, 28) der Perser Sambaules wegen seiner Vorliebe für einen etwas ungeschlachten Jüngling mit deutlicher Anspielung auf die hellenische Sitte arg gestichelt, und in den Erwägungen des Kyros über die Auswahl seiner Getreuen (VII, 5, 59) fehlen auch die nicht, welche, „von der Natur gezwungen, Jünglinge am meisten lieben“. (30)

Den Grund für die rigorose Stellung des Zendavesta gegenüber gleichgeschlechtlicher Liebe, wie gegen jede andere Art illegitimer sexueller Betätigung, können wir in Übereinstimmung mit [Geiger](#) (31) darin sehen, dass **die Religion des Avesta keine Volks-, sondern eine Priesterreligion war.** „Der Religion der Avesta-Völker fehlte, so sagt dieser hervorragende Kenner eranischer (=iranischer, *Th*) Kultur, wie man auf den ersten Blick wahrnimmt, vollkommen die poetische Frische und Unmittelbarkeit, welche einer Naturreligion zu eigen zu sein pflegt. Sie ist daher auch gewiss nicht spontan aus dem Volk heraus entstanden, sondern stellt das Produkt priesterlicher Spekulation dar. Hier sind die Gottheiten lauter farb- und leblose Wesen, an denen wir durchaus das frische Kolorit vermissen, welches die Gestalten des vedischen und homerischen [Pantheons](#) in so glänzender Weise auszeichnet. Der natursymbolische Gehalt der Religion tritt vollständig zurück.“ Ebenso sind auch die Moralvorschriften des Avesta von einseitigem, rein doktrinärem Priesterstandpunkt aus aufgestellt. Zu bemerken ist allerdings, dass, wie einerseits der Mazdapriester eine Absolution von der Sünde des Fleisches lediglich der Religion und der Hingebung an sie, d.h. seiner Vermittlung vorbehält, er andererseits auch die Strafe ausschliesslich der Gottheit zuweist, ohne irgendwie den Arm weltlicher Gerechtigkeit in Anspruch zu nehmen.

Dies geschah erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts, als das Christentum im römischen Reiche Staatsreligion geworden war. Als damals die Todesstrafe auf gleichgeschlechtlichen Verkehr gesetzt wurde, verhielt sich die heterosexuelle Majorität, soweit sie nicht den Homosexuellen direkt feindlich gesinnt war, gleichgültig gegenüber einer Strafverfügung, die für sie selbst bedeutungslos war, während die scheuen Homosexuellen sich stillschweigend duckten und sich nicht wehrten, wenn sie auch in ihrem Innern sich ausserstande fühlten, das Gesetz zu befolgen. Allerdings richten sich diese Gesetze nur gegen ganz bestimmte Akte, die für die meisten Homosexuellen keine [conditio sine qua non](#) waren. Die häufigeren Formen sexueller Entspannung blieben straffrei, so dass hier ein Ausweg gegeben war, ganz abgesehen von der grossen Schwierigkeit des Nachweises eines von zwei in gleicher Weise strafbaren Personen aneinander im geheimen vorgenommenen Delikts. Die starke Abneigung richtete sich im

Wesentlichen gegen die „immissio in anum“, von der man nach alter Überlieferung die sich ja bis zu heutigen Tage erhalten hat, annahm, dass sie die gewöhnliche Art homosexueller Betätigung sei.

Andere Formen wechselseitiger Befriedigung wurden mehr als der Onanie nahestehende leichtere Grade der Unkeuschheit angesehen. Dass in Wirklichkeit der seelische Trieb und der durch ihn herbeigeführte Orgasmus den Ausschlag gaben (demgegenüber die Technik nur eine sekundäre Bedeutung hatte), wusste man nicht. Manche Richter suchten, als sie dies schliesslich doch gewahr wurden, den Tatbestand zu erweitern, wobei ihnen die unbestimmte Ausdrucksform der Gesetze zu Hilfe kam, die der Auslegung und der Rechtsübung weitesten Spielraum liess. Carpzow (32) forderte sogar, dass die „Selbstschändung“ (33) ebenfalls als coitus contra naturam zu erachten und zu bestrafen sei, und noch in neuerer Zeit sprach sich Heffter (34) dahin aus, dass auch „Unzucht zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, Masturbation und Unzucht unter Benutzung lebloser Gegenstände“ unter den Begriff der widernatürlichen Unzucht falle und kriminell wie gleichgeschlechtlicher Verkehr zu bewerten sei.

Ganz konsequent ist in dieser Hinsicht in Europa nur Russland geblieben, dessen Strafgesetzbuch sich überhaupt erst mehr als 1000 Jahre später als andere christliche Länder mit der widernatürlichen Unzucht befasste (1447), unter der es bis heute (*Hirschfeld, 1911, Th*) ausschliesslich „immissio in anum“ (35) begriffen hat. Nur auf diese setzte es stetig sich mildernde Strafen, die mit dem Feuertod begannen, später Sibirien, dann Zwangsarbeit und Zuchthaus forderten, um sich neuerdings auf Gefängnis zu beschränken. (36) Am weitesten dagegen ist Österreich in der Ausdehnung gegangen, das allmählich dahin gelangte, jede von Mann mit Mann oder Weib mit Weib vorgenommene Geschlechtsbetätigung mit schweren Kerkerstrafen zu bedrohen (37). Fast ebenso umfassend sind die englischen Gesetze, welche nur den Verkehr der Frauen untereinander aus dem Spiele lassen, dafür aber „den Missbrauch der Frau durch den Mann“ – womit die „pedicatio mulieris“ (*Analverkehr mit einer Frau, Th*) gemeint ist – mit einbeziehen. Eine Mittelstellung zwischen seinem russischen Nachbar einerseits, Österreich und England andererseits, nimmt Deutschland ein, das unter „widernatürlicher Unzucht“ nur die beischlafähnlichen Handlungen, und unter diesen nur den „coitus in anum“, in os und inter femora begreift; (*also Mundverkehr und Schenkelverkehr, Th*); es lässt damit zirka 40 % der Homosexuellen, die sich nur manuell, sei es durch wechselseitig, oder einseitig von ihnen oder an ihnen ausgeübte Onanie betätigen, straffrei. (*Durch diese „Freiheit“ entstand das Schimpfwort „Wichser“, das einen Mann der Unfähigkeit zur erwachsenen Sexualität bezeichnet! Th*) Auch der homosexuelle Frauenverkehr steht gegenwärtig (*1911, Th*) nicht unter Strafe. Es ist wiederholt geäussert, dass die Ursache dieser scheinbaren Inkonsequenz in der Unkenntnis der Gesetzgeber zu erblicken sei, die von ihrem Vorkommen nichts wussten. Das dürfte kaum zutreffen. Findet sich doch die lesbische Liebe nicht nur in der Literatur der alten, sondern auch in der so oft herangezogenen Stelle des Römerbriefes (Kap. I. Vers 26, 27, 32) erwähnt, die mit den vorwurfsvollen Worten des Apostels Paulus beginnt: „Denn ihre Weiber haben verwandelt den natürlichen Gebrauch in den unnatürlichen.“ (*Ich denke, dass zu Anfang des Christentums die wesentliche Rolle der Frau in der Fortpflanzung total unterbewertet wurde und „Homosexuelle“ im heutigen Sinne gar nicht in wahrnehmbarer Zahl existierten. Es ging damals – und übrigens auch heute noch! – vor allem darum, die Normalen von unnormalen Praktiken abzuhalten. Dass die Frauen bei Paulus auch erwähnt wurden, mag – nach meiner Einschätzung – eine rhetorische Sache gewesen sein, um alles stärker auszudrücken! Damit will ich nur kulturhistorisch argumentieren, nicht aber die Diskriminierung von Lesben bis heute herunterspielen! P. Thommen*)

Dementsprechend heisst es auch noch in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. im art. 116: „So ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib Unkeusch treibet, die haben das Leben verwirkt, und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach mit dem Feuer zu dem Tode richten.“

Selbst das bis zur völligen Beseitigung jeder Urningsverfolgung (1813) in Bayern geltende Gesetz bestimmte (Teil I Kap. 6, § 10. „Fleischliche Vermischung mit dem Vieh, toten Körpern oder Leuten einerlei Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, werden nach vorgängiger Enthauptung durch das Feuer gestraft...“

Dass die Frauen in den Gesetzgebungen der meisten Länder allmählich ausgelassen wurden, oder die Behörden von den Gesetzen, wo sie wie in Österreich und der Schweiz bestanden (ausser in Glarus, Basel, Solothurn, Neuenburg), keinen Gebrauch machten, beruht weniger auf einer Galanterie gegenüber dem weiblichen Geschlechte, als auf Gefühlsmomenten, die sich über das irrelevante und harmlose solcher Handlungen weniger täuschten.

Dass bei der Fortlassung der Frauen gelegentlich auch der Zufall seine Hand mit im Spiele hatte, zeigt das Beispiel Preussens. Hier stand bis zum Jahre 1847 wie in den übrigen deutschen Staaten auch „die widernatürliche Unzucht zwischen Frauenspersonen“ unter Strafe. Wachenfeld (38) schildert, wie diese Beschränkung in das Gesetz gekommen, ohne dass sie beabsichtigt war. Es geschah nämlich durch die Übertragung der ursprünglichen Fassung „widernatürliche Wollust“ in Sodomie und der „im Interesse der Fragestellung an die Geschworenen (*Laienrichter, Th*) geforderten Rückübersetzung in deutsche Ausdrücke“, wobei man versehentlich nur an die Unzucht „zwischen Personen männlichen Geschlechts“ dachte. Dass man mit der inkorrekten Übertragung eine sachliche Änderung vornahm, ist man sich nicht bewusst gewesen.

Nicht ohne Interesse sind die in den verschiedenen Strafparagrafen mit den Homosexuellen zusammen genannten Missetäter: in erster Linie finden wir die Homosexuellen bis zum heutigen Tage mit Personen vereinigt, die mit Tieren Unzucht treiben, dann mit solchen, die tote Körper benutzen, wobei zu bemerken ist, dass in den meisten Ländern gegenwärtig die Leichenschändung nicht mehr als Straftat aufgeführt wird; nicht selten wurden in mittelalterlichen Gesetzbüchern aber auch die Unzucht zwischen Christen und Juden neben der Gleichgeschlechtlichen angeführt, so in dem vom [Schwabenspiegel](#) abhängigen deutschen „Land- und Stadtrechtbuch von 1328“, dessen § 132 den Feuertod für alle, die sich mit Menschen gleichen Geschlechts oder Juden vermischten, festsetzte.

Häufig wurde auch der coitus per anum mulieris (nicht der ungleich häufigere per os mulieris) (=Befriedigung mit dem Mund einer Frau, PT) als widernatürliche Unzucht erachtet, eine Schlussfolgerung, die zeigt, dass man vielfach bei dem Begriff „contra naturam“ weniger an das verkehrte Geschlecht, als an die verkehrte Öffnung dachte. Die grosse Mehrzahl der Gesetzgebungen wollte allerdings von dieser heterosexuellen Erweiterung des Tatbestandes nichts wissen, so dass Wachenfeld die Seltsamkeit hervorhebt, dass ein Ehemann „keine Strafe erleidet, wenn er eine fremde Frau zur „widernatürlichen Unzucht“ verführt, dagegen aber bestraft wird, wenn er mit ihr auch nur natürliche Befriedigung versucht hat.“ Tatsächlich werden uns aus dem Mittelalter eine ganze Reihe von Fällen (39) berichtet, in denen Männer enthauptet wurden, weil sie an ihren eigenen Gattinnen naturwidrige Akte ausgeführt hatten. (Contra naturam carnaliter cognoverant.)

1) Westermarck, Moral Ideas, Bd. 2, 1908, S. 489

2) Stade, Geschichte des Volkes Israel, 1887, S. 634

3) Kautzsch, Die heilige Schrift des alten Testaments, Beilagen 2, A, 1894, S. 150

4) Kautzsch, ders. S. 166

5) Stade, ders. S. 657

6) Kautzsch, ders. S. 188

7) U.a. von H. Michaëlis: Die Homosexualität in Sitte und Recht, 197, S. 25

8) J. Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte, 5. Aufl. 1904, S. 183

9) evtl. Wilhelm Holtzmann, deutscher Jurist, 1874-1911

10) Philonis Judaei opera. Francof. 1691

11) L. 6 Cod. Theod. Ad leg. Jul. IX, 7

12) Diese Vorschrift aus dem Jahre 326 n.Chr. lautet: 1. 3 Cod. Theod. Ad legem Jul. IX, 7 = 1, 31 C. ad legem Jul. IX., 9: “Cum didit locum ubi scelus est id, quod non proficit scire, ubi Venus mutatur I alteram formam, ubi amor quaeritur nec videtur? Iubemus insurgere leges, armari iura gladio ultore ut exquisitis poenis subdantur infames, qui sunt, vel qui future sunt rei.”

13) Cf. Agath. Historiar. V., 3. 4. 5. 10.

14) F. Wachenfeld, Homosexualität und Strafgesetz, a.a.O. (> 21)

- 16) Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer 1873, S. 449
- 17) Cf. Aeschines' Rede gegen Timarchos
- 18) Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechtes. Besonderer Teil Bd. IV. Bearbeitet von den Professoren Dr. Mittermaier, Dr. Liepmann, Dr. von Lilienthal, Dr. Kohlrausch. Berlin 1906, S. 149
- 19) Spuren von Konträrsexualität bei den alten Skandinaviern. Mitteilungen eines norwegischen Gelehrten. Im Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, Bd. IV 1902, S. 244 ff.
- 20) Michaëlis, § 175! Homosexualität in Sitte und Recht, Berlin 1907.
- 21) Bibliographie, I. Teil, Homosexualität und Strafgesetz von Dr. F. Wachenfeld, Inhaltsangabe und Kritik des Buches. In Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, Bd. IV, S. 670 ff. Leipzig 1902.
- Prätorius veröffentlichte auch die erste ausführliche geschichtliche Darstellung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen männliche Homosexualität im Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, Bd. I, Leipzig 1899, S. 97 ff.
- 22) Cf. Zeitschrift für Sexualwissenschaft 1908, S. 197 ff.
- 23) Cf. Bericht 42 des schleswig-holsteinischen Museums für vaterländische Altertümer, Kiel 1900.
- 24) Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 703, Anm. 3.
- 25) Val. Max. 6, 1, 10; Mommsen S. 703, Anm. 3.
- 26) Prätorius, L c., S. 681
- 27) Wilhelm Geiger, Ost-Iran. Kultur im Altertum 1882, S. 214, ibid. S. 341 ff.
- 28) Geiger l. c. S. 125
- 29) Plutarch, de malignitate Herodoti c. 22.
- 30) Diese Stelle ist von dem Reclam-Übersetzer C. Woyte (s. 336) in ihrer eigentlichen Bedeutung arg verwischt. Xenophon schreibt ausdrücklich paidia.
- 31) L. c. S. 328
- 32) Carpazow, a.a. O. Qu. 76, Nr. 10, 15 ff.
- 33) **„Noch die Parlamentarier in Bern waren sich bei der Diskussion um die StGB-Vereinheitlichung in der Schweiz nicht einig darüber, ob die eigene Masturbation ein strafwürdiges Delikt darstelle. Dies war in der ersten Hälfte des 20. Jh.! P. Thommen“**
- 34) Heffter, Lehrbuch des Strafrechts. 6. Aufl. § 440
- 35) Cf. Mittermaier, l. c., S. 148
- 36) *Im Rückblick aus dem Jahr 2012 muss angemerkt werden, dass die Russische Revolution 1914/18 die Ehe und die Bestrafung der Homosexualität abgeschafft hatte, aber unter späteren Herrschern diese beiden wieder einführte. P. Thommen*
- 37) Nach der Revision vom 27. Mai 1852 werden nach § 129 als Verbrechen auch nachstehende Arten der „Unzucht“ bestraft: I. Unzucht wider die Natur, d.i. a) mit Tieren; b) mit Personen desselben Geschlechts; § 130: „Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren ...“ Bei Anwendung von gefährlicher Bedrohung, Gewalt, Betäubung erhöht sich die Strafe auf 5-10 Jahre.
- 38) Wachenfeld, l. c., S. 38
- 39) Man vergleiche hierzu Carpazow: pract. Nov. Rer. Crim. 1652 II. 9. 76. § 18. „quando vir cum femina Venerem praeposteram exercet“: ferner Cella: Über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen 1787. Procop. Histor. Arc. Cap. 20.; ferner Chauveau, théorie du code pénal. Tôme VI. 1840, S. 173. Über die Häufigkeit der Weiberpädagogik berichtet u.a. Parent-Duchâ telet: „De la prostitution dans la ville de Paris. I. S. 225.“

Cf. = confer = vergleiche

\* Hirschfeld zitiert in seinem Buch (S. 833) Friedrich Fürst Wredes Roman (Das Liebesleben des Menschen, Berlin 1907), der von **der Hinrichtung eines Hahnes auf dem Kohlenberg berichtet, welcher angeblich Eier gelegt haben soll!**

### Worterklärungen

**androgyn.** Mann-weiblich

**Apokryphen.** Schriften, die redaktionell nicht zu den „heiligen“ gezählt wurden. Es blieb den Geistlichen vorbehalten, sie vor der Gemeinde geheim zu halten, oder teilweise „einzubauen“. Was uns erklärt, dass die Auswahl für die Bibel subjektiv und politisch motiviert war und bis heute ist!

**Apologet.** Ein militant-ideologischer Vertreter...

**Barbaren.** Für die Griechen solche, die nur schlecht ihre Sprache sprechen konnten. Auch für unzivilisiert, roh... (Auch im Sanskrit verwendet, sh. Wikipedia!)

**Hagiographen.** Schriften ausserhalb der jüdischen Tora, also „drumherum“ (siehe Wikipedia!)

**Hierodulen.** Im weitesten Sinne Diener Gottes, Tempeldiener, ArbeiterInnen, die für den Unterhalt von Tempelkulten eingesetzt waren. Frauen konnten sich auch dafür prostituieren.

**Ketzerei.** Das Wort musste als weitergehender Begriff im theologischen, sozialen und politischen Sinne herhalten! Ähnlich wie beim Wort „Sodomie“, unter dem verschiedenstes politisch nicht Korrektes verstanden wurde. Sex zwischen Männern war jahrhundertlang miteingeschlossen und liess sich im weltlichen Bereich nur mühsam davon wieder trennen.

**Sarazenen.** Ursprünglich ein arabisches Volk. Der Begriff wurde im christlichen Europa auf alle Araber ausgedehnt. Ähnlich den Bezeichnungen Jugos oder Balkanesen...